

**Jan Peter Schröder**  
Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Str. 25  
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200  
Fax +494551/951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de

**Aktenzeichen:**  
53.30-514-33  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 10.03.2020

## **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Verringerung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Zur Verringerung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erlässt der Infektions- und umweltbezogenen Gesundheitsschutz des Kreises Segeberg mit Wirkung vom 10.03.2020 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) folgende Allgemeinverfügung:

Verfügt wird,

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebs-erlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen,

### **Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

### **Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr  
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
[www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten](http://www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten)

Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen

- c) Pflegeeinrichtungen und
- d) Berufsschulen und Hochschulen.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abrufbar.

Bei Anzeichen von Erkältungssymptomen sollten sie sich telefonisch unter 116117 beraten lassen, ob eine diagnostische Abklärung sinnvoll ist.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenen, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im vorliegenden Fall, auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses, die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, Infektionsketten zu unterbrechen, die Ausbreitungsdynamik einzudämmen und besonders empfindliche Bereiche der Gesellschaft zu schützen.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 auf Kontakte von Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten zurück. Es ist nicht auszuschließen, dass der Verlauf asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt und der Krankheitserreger dennoch verbreitet wird, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen ist das Übertragungsrisiko erhöht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

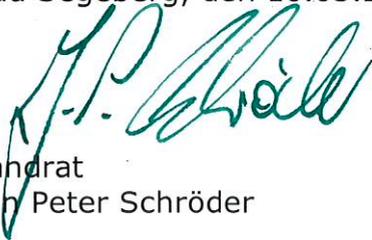
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentli-

chen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 10.03.2020



Landrat  
Jan Peter Schröder